

14.09.2023

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Viertes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

### A Problem

Mit diesem Gesetz sind Änderungen im Heilberufsgesetz (HeilBerG) vorgesehen.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 (2 BvG 62/14) zum Wahlrecht unter Betreuung stehender Personen wurde das Wahlrecht dieses Personenkreises festgestellt. Das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung ist mit Artikel 38 Absatz 1 und Absatz 3 S. 2 GG unvereinbar. Daher ist eine Änderung des § 12 HeilBerG notwendig geworden.

§ 16 Absatz 1 Satz 1 HeilBerG normiert das Erfordernis von Unterstützungserklärungen für einen gültigen Wahlvorschlag und legt das hierzu erforderliche Quorum fest. Die Wahlvorschläge sind von der festgelegten Anzahl an wahlberechtigten Personen zu unterschreiben, wobei – seit der Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 HeilBerG durch Artikel 75 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) – die elektronische Namenswidergabe genügt. Die approbierten Heilberufskammern sehen die Gefahr, dass durch die Möglichkeit der elektronischen Namenswiedergabe eine einfachere Möglichkeit zur Manipulation der Unterstützerlisten besteht und verweisen darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 11. März 2014 – 6 P 5/13 –, BVerwGE 149, 160-170, m.w.N.) es wegen der wichtigen Bedeutung von Wahlen geboten sei, an die Abgabe von Erklärungen bei Wahlen besonders strenge formelle Anforderungen zu stellen. Dies könne durch die Möglichkeit der elektronischen Namenswiedergabe nicht gewährleistet werden, solange von den Kammern hierzu kein gesichertes Verfahren entwickelt worden sei.

Im Gesundheitswesen ist seit einigen Jahren ein Trend zur „Vergewerblichung“ auszumachen. Gewerbliche Einrichtungen stoßen in den Gesundheitsmarkt und bieten ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen an. Dieser Trend birgt für Patientinnen und Patienten grundlegende Gefahren, weil gewerbliche Investitionen regelmäßig primär an Gewinnmaximierung und nicht am Wohl der Patientinnen und Patienten ausgerichtet sind. Patientinnen und Patienten sollen jedoch vor Geschäften mit der Gesundheit geschützt werden. Aus diesem Grund bedarf der § 29 einer Überarbeitung.

Zu Sicherung einer ausreichenden Behandlung von Tieren soll der tierärztliche Notfalldienst gesetzlich verankert werden. Hierzu werden die Aufgaben der zuständigen Kammern zur Etablierung eines tierärztlichen Notfalldienstes sowie Teilnahmeverpflichtungen von Tierärztinnen und Tierärzten geregelt.

Datum des Originals: 12.09.2023/Ausgegeben: 15.09.2023

In § 32 Satz 2 Nr. 1 gibt es bislang nur für Ärztinnen und Ärzte, aber nicht für Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Rechtsgrundlage für den interkollegialen Austausch bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, obwohl diese eine wichtige Funktion bei der Erkennung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit haben. Daher bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist die Regelung des § 39 Absatz 2 zu den Prüfungsverfahren nicht mehr rechtskonform, da die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein muss. Nach der bisherigen Regelung im HeilBerG konnte die Anzahl der Personen in einem Prüfungsausschuss unterschiedlich groß sein. Die Regelung muss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angepasst werden.

Ab dem Stichtag 1. Januar 2024 werden die Prüfungen und Anerkennungen von Prüfungen von Pflegefachpersonen von der Pflegekammer durchgeführt. Prüfungen und Anerkennungen von Pflegefachpersonen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, müssten, falls nicht eine entsprechende Regelung getroffen wird, ab dem 1. Januar 2024 an die Pflegekammer übergeben werden. Dies erscheint aus verwaltungsökonomischen und rechtlichen Gründen nicht sinnvoll.

## **B Lösung**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es insbesondere, durch die Konkretisierung der Regelung der Berufsausübung die zunehmende Kommerzialisierung bei den Heilberufen, insbesondere im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich, einzuschränken und dadurch den Schutz der Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Es wird zum Schutz der Patientinnen und Patienten daher nun grundlegend betont, dass die patientenbezogene ärztliche, psychotherapeutische, zahnärztliche und (in Verbindung mit dem neuen Satz 5 auch die) tierärztliche Tätigkeit nicht in gewerblicher Form erfolgen darf.

Da die Berufsausübung von Kammerangehörigen auch andere Formen der beruflichen Tätigkeit erfassen kann (z.B. lehrende Tätigkeit in theoretischen Fächern, forschende Tätigkeit in Grundlagenfächern, geschäftsführende Tätigkeit in einer MVZ-Trägersgesellschaft, wissenschaftliche Tätigkeit in einem Pharmaunternehmen, Tätigkeit in einer Heilberufskammer), ist es erforderlich, diese ausdrücklich auf Tätigkeiten mit Patientenbezug zu beziehen.

Die gemeinsame Führung einer Praxis und die Führung von Praxen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts wird nun zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit und -bestimmtheit in gesonderten Absätzen geregelt. Hiermit wird auch der Kritik in der Rechtsprechung des Landesberufsgeschäfts für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen, dass die bisherige Regelung in Satz 3 nicht hinreichend bestimmt gewesen sei. Aus Gründen des Gemeinwohls sind die normierten Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit auch erforderlich, um potentielle Gefahren für Patientinnen und Patienten auszuschließen, die mit einer fortschreitenden Kommerzialisierung heilkundlicher Tätigkeit verbunden sein können.

Der neue Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen, unter denen die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Praxisführung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts erlaubt ist. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Landesberufsgeschäfts für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zählt die Änderung in Absatz 3 nun dezidiert auf, unter welchen Voraussetzungen ärztliche,

psychotherapeutische und zahnärztliche Praxen in Form einer juristischen Person des Privatrechts geführt werden dürfen.

§ 29 Absatz 4 konkretisiert die Voraussetzungen patientenbezogener tierärztlicher Tätigkeit in einer Praxis oder Klinik in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts.

Durch die Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhalten die zuständigen Kammern die Aufgabe, einen tierärztlichen Notfalldienst sicherzustellen. Hierdurch soll die Etablierung einer Notfallversorgung zugunsten von Tieren gesetzlich verankert werden. Durch die Änderung in § 30 Nr. 2 wird die Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst nun für diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte zur Berufspflicht, die in einer Praxis mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke tätig sind. Eine weitere Konkretisierung ist in § 31 geregelt. Da Tierärztinnen und Tierärzte in der Regel auf die Behandlung bestimmter Tierarten spezialisiert sind, die sich an den beispielhaften Kategorien wie „Klein- und Heimtiere“, „Nutztiere“ und „Pferde“ orientieren, soll es vor diesem Hintergrund den zuständigen Kammern möglich sein, die betroffenen Berufsangehörigen entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen für den tierärztlichen Notfalldienst heranzuziehen.

Weiterhin wurden die Regelungen der §§ 12 und 39 HeilBerG dahingehend angepasst, dass sie nun mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts in Einklang stehen.

Mit der Ergänzung von § 16 Absatz 1 Satz 1 HeilBerG zum Wahlverfahren der Heilberufskammern zu den Kammerversammlungen durch den Zusatz „sofern die jeweilige Kammer hierzu ein Verfahren entwickelt hat“ wurde erreicht, dass die formellen Anforderungen an die Abgabe von Erklärungen bei Wahlen auch bei der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen auf elektronischem Weg nun sichergestellt sind.

Die Ergänzung des gemäß § 32 bislang nur Ärztinnen und Ärzten vorbehaltenen interkollegialen Austausches um die Berufsgruppen der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes im Bereich des Gesundheitswesens.

Die Änderung des § 120 ist aus verwaltungsökonomischen und rechtlichen Gründen sinnvoll, damit vor dem Stichtag 1. Januar 2024 begonnene Verfahren zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen von der Behörde zu Ende geführt werden können, die diese Verfahren auch begonnen hat. Ab dem Stichtag 1. Januar 2024 werden die Prüfungen von der Pflegekammer durchgeführt.

Dies wird mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes erreicht.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Durch das Gesetz werden dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben verursacht.

**E Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung führt zu dem Ergebnis, dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer festzustellen sind.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Keine.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Durch die Änderung des § 12 haben nun auch unter Betreuung stehende Personen die Möglichkeit, an den Kammerwahlen teilnehmen zu können. Von der Erweiterung des interkollegialen Austauschs bei Anhaltspunkten auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen auf die Berufsgruppen der Mitglieder der Zahnärztekammern in § 32 profitieren auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine.

**L Befristung**

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Viertes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

#### Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „ärztlichen“ ein Komma und das Wort „tierärztlichen“ eingefügt.

#### Heilberufsgesetz (HeilBerG)

#### § 6

#### Aufgaben der Kammern

(1) Aufgaben der Kammern sind:

1. den öffentlichen Gesundheitsdienst und öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere in allen die Heilberufe und die Heilkunde betreffenden Fragen Vorschläge zu unterbreiten,
2. auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zu benennen,
3. einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen,
4. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammerangehörigen für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate auszustellen die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie fachliche Qualifikationen zu bescheinigen; die Kammern sind berechtigt, Daten über Fort- und Weiterbildungen sowie fachliche Qualifikationen fortlaufend zu verarbeiten,

5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben, zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie einrichtungsbezogene Daten verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln, ferner Zertifizierungen vornehmen,
6. für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen; hierzu können sie auch belastende Verwaltungsakte erlassen,
7. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
8. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
9. die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden davon abgesehen werden kann,
10. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen, die Pflegekammer prüft vor der Schaffung zunächst, ob ein entsprechender Bedarf besteht,
11. an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen, sie

nehmen für Kammerangehörige und, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Absatz 5e Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,

12. an Kammerangehörige und Dienstleistende auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist, das Nähere regelt das Gesetz über den Europäischen Berufsausweis vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230),
13. die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,
14. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen; die Apothekerkammern können sich an der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten beteiligen,
15. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammerangehörigen durchzuführen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Interessen des Gemeinwohls zu beachten.

(2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen, die den Aufgabenbereich der Kammern betreffen, zu äußern; sie können die Kammern an der Willensbildung im Gesundheits- und im Veterinärwesen beteiligen.

(3) Gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufs betrieben werden. Soweit für die Begutachtung von Behandlungsfehlern erforderlich, werden Angehörige anderer Heilberufskammern hinzugezogen.

(4) Die Kammern erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen, die Pflegekammer kann bis zum 31. Juli 2027 auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.

(5) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechtsparitätische Besetzung an.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die infolge gerichtlicher Entscheidung das Wahlrecht nicht besitzen.“

**§ 12**  
**Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die

- a) für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerinnen und Betreuer die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- b) infolge gerichtlicher Entscheidung das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

## **§ 16 Wahlverfahren**

3. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „sofern die jeweilige Kammer hierzu ein Verfahren entwickelt hat.“ ersetzt.

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu der Psychotherapeutenkammer sowie zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 und zur Pflegekammer von mindestens 40 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Die Wahlleitung stellt fest, wie hoch der Anteil der Geschlechter an den wahlberechtigten Berufsangehörigen ist.

(2) Damit die Vertrauenspersonen bei der anstehenden Wahl zur Kammerversammlung für ihre Wahlvorschläge werben können, hat die Kammer auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält. Die private Anschrift ist durch die berufliche Anschrift zu ersetzen, sofern Kammerangehörige dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben und die Kammer die Angabe der beruflichen Anschrift in diesem Verzeichnis zulässt.

## 4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kammerangehörige üben ihren Beruf aus, wenn sie ihre in Aus-, Weiter- oder Fortbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in ihre berufliche Tätigkeit einbringen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausübung patientenbezogener ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit in gewerblicher Form ist unzulässig. Die Ausübung patientenbezogener ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Zahnärztinnen und -ärzte ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die Kammern können vom Gebot nach Satz 2 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die tierärztliche

**§ 29****Grundlagen der Berufsausübung**

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Die Ausübung ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Zahnärztinnen und -ärzte ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, psychotherapeutischen oder zahnärztlichen Berufs besitzen. Die Kammern können vom Gebot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Berufsausübung mit Patientenbezug gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, psychotherapeutischen oder zahnärztlichen Berufs besitzen. Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass

1. deren ausschließlicher Gegenstand die Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde, Psychotherapie ist,
2. die Gesellschafter den Beruf persönlich und frei von Weisungen ausüben,
3. über Fragen der Berufsausübung ausschließlich die entsprechend berechtigten Berufsangehörigen entscheiden,
4. eine Kapitalbeteiligung von Gesellschaftern ohne aktive Tätigkeit in der Gesellschaft ausgeschlossen ist,
5. Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden,
6. eine eigenständige und ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person und die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen besteht und
7. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Berufsangehörigen eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.“

(3) Für die Ausübung kurativer, patientenbezogener tierärztlicher Tätigkeit gilt Absatz 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 gilt auch für die tierärztlichen Kliniken. Dabei können in der Berufsordnung besondere Anforderungen festgelegt werden, wenn die tierärztliche Klinik nicht von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geführt wird.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die gemeinsame Führung einer tierärztlichen Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des

tierärztlichen Berufs besitzen. Die patientenbezogene tierärztliche Tätigkeit in einer Praxis oder tierärztlichen Klinik in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass

1. der Unternehmensgegenstand die Ausübung der Tierheilkunde ist,
2. die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Berufsangehörigen zustehen oder aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen die Befugnisse für Beschlüsse mit Bezug auf die jeweils geltende Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein oder die der Tierärztekammer Westfalen-Lippe und sich aus dem geltenden Recht ergebende Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen unwiderruflich auf ein Gremium übertragen werden, in dem Berufsangehörige über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen und
3. die Gesellschaft verantwortlich von einem Berufsangehörigen oder durch mehrere Personen, die mehrheitlich Berufsangehörige sind, geführt wird und im Übrigen sichergestellt ist, dass die Berufsangehörigen in den fachlichen Entscheidungen weisungsfrei sind.  
Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 und 7 gilt entsprechend.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

(4) Landrätin, Landrat, Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister sowie die Berufszulassungsbehörden haben bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kamerangehörige oder Dienstleistende die Kammer zu unterrichten.

(5) Die Kammern sind berechtigt, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung vorliegen, zu deren Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Stellen sind

verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 30 Berufspflichten**

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
  2. grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen, wenn sie ambulant ärztlich oder zahnärztlich tätig sind,
  3. soweit sie als Ärztinnen oder Ärzte, Pflegefachpersonen, Psychotherapeutinnen oder -therapeuten, Zahnärztinnen oder -ärzte und Tierärztinnen oder -ärzte tätig sind, über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,
  4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist oder sie nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind. Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses ist der zuständigen Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Zuständige Stelle im Sinn von § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, ist die jeweilige Kammer,
  5. auf Verlangen Informationen über die von Ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereitzustellen und
5. In § 30 Nummer 2 werden nach dem Wort „zahnärztlich“ die Wörter „oder in einer Praxis mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke tierärztlich“ eingefügt.

6. an von den Kammern eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität heilberuflicher Tätigkeit mitzuwirken, zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln.

### **§ 31**

#### **Berufsordnung, Notfalldienstordnung**

6. Nach § 31 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
  - (1) Das Nähere zu § 30 regeln die Berufsordnung und die Notfalldienstordnung.
  - (2) Die Notfalldienstordnung hat insbesondere vorzusehen, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt. Sie kann zur Sicherstellung der Qualität des Notfalldienstes bestimmen, dass die Notfalldiensttätigkeit in einer zentralen Notfalldiensteinrichtung zu erfolgen hat und sich die Notfalldienstverpflichteten in diesem Fall an den Kosten dieser Einrichtung zu beteiligen haben. Die Notfalldienstordnung kann ferner Ausnahmetatbestände von der Teilnahmeverpflichtung für bestimmte Fallgruppen und Teilnahmebefreiungen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung vorsehen. Teilnahmebefreiungen können auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden.

„(2a) Für den tierärztlichen Notfalldienst kann die Notfalldienstordnung bestimmen, dass die Verpflichteten nur diejenigen Tierarten zu behandeln haben, auf die sich ihr Tätigkeitsbereich erstreckt. Die Notfalldienstordnung kann ferner Ausnahmetatbestände von der Teilnahmeverpflichtung und eine Begrenzung der Notfalldienstzeiten vorsehen, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten für bestimmte Tierarten kein Bedarf für eine Notfallversorgung besteht oder eine ausreichende Notfallversorgung für bestimmte Tierarten bereits auf andere Weise sichergestellt ist. Der

Regelung eines tierärztlichen Notfalldienstes in einer Notfalldienstordnung bedarf es nicht, wenn und soweit eine Notfallversorgung auch durch kollegiale Übereinkunft sichergestellt werden kann.“

(3) Die Berufsordnung und die Notfalldienstordnung werden von der zuständigen Kammer erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 32

#### Regelungsinhalte der Berufsordnung

7. § 32 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Die Berufsordnung soll Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.

Sie kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

„1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften; dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte, sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Austausches befugt,“

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften; dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt,
2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis, in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Versorgung dienen, und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung,
3. der Ausübung des Berufs in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst, die der pflegerischen Versorgung dienen,
4. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
5. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
6. der Praxis- und Apothekenankündigung einschließlich der Ankündigung von außerhalb der Weiterbildung erworbenen

- besonderen Qualifikationen, die nur bei Nachweis einer Tätigkeit mit erheblichem Umfang zulässig ist,
7. der Praxis- und Apothekeneinrichtung; dabei sollen die besonderen Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden,
  8. der Durchführung von Sprechstunden und Öffnungszeiten von Apotheken,
  9. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
  10. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
  11. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
  12. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
  13. Umgang mit Daten der Patientinnen und Patienten, insbesondere bei Praxisaufgabe, Praxisnachfolge sowie bei der Übermittlung an Verrechnungsstellen,
  14. der Beschäftigung von Vertreterinnen und Vertretern, Assistentinnen und Assistenten sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  15. der Ausbildung von Personal,
  16. der Durchführung besonderer ärztlicher, pflegerischer, psychotherapeutischer, zahn- und tierärztlicher Verfahren,
  17. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
  18. der Einrichtung, Ausstattung und des Betriebes tierärztlicher Kliniken,
  19. der Beratung durch die Ethikkommission.
8. In der Überschrift des III. Abschnitts werden nach dem Wort „Zahnärzte,“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.

### III. Abschnitt

**Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte,  
Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Psychologischen Psychotherapeutinnen  
und Psychotherapeuten, der Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und  
der Kinder- und Jugendlichenpsychothe-  
rapeuten, Apothekerinnen und Apothe-  
ker, Tierärztinnen und Tierärzte**

### § 39 Prüfungsverfahren

- (1) Die Anerkennung nach § 35 Absatz 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mündlich oder praktisch darzulegen sind.
9. § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
- (2) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen; die Prüfung kann auch bei dessen Abwesenheit durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Weiterbildung auf dem gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 33) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mündlich oder praktisch dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten zu beurteilen.
- (5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.
- (6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann im Übrigen mehrmals wiederholt werden. Der Ausschuss kann anstelle einer Verlängerung der Weiterbildungszeit den Prüfling verpflichten,

den Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten zu führen.

(7) Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

(8) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 7 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## **§ 41**

### **Weiterbildungsbezogene Tätigkeit**

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer Teilgebietsbezeichnungen führt, muss auch in den Teilgebieten tätig werden, deren Bezeichnung er führt.

(2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

10. In § 41 Absatz 3 werden nach dem Wort „ärztlich“ ein Komma und das Wort „tierärztlich“ eingefügt.

(3) Wer eine Bezeichnung nach § 33 führt und in eigener Praxis ärztlich oder zahnärztlich tätig ist, ist gemäß § 30 grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen und hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes fortzubilden.

11. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die vor dem 1. Januar 2024 angemeldeten Prüfungen und Anerkennungen von vor dem 1. Januar 2024 begonnenen Weiterbildungen werden bis zum rechtskräftigen Abschluss bei den zuständigen Behörden nach der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der bis einschließlich 31. Dezember 2023 geltenden Fassung durchgeführt.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **§ 120**

### **Übergangsvorschriften zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen**

Die vor dem 1. Januar 2024 von den unteren Gesundheitsbehörden und Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen an Berufsangehörige nach § 1 Nummer 3 ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Berufsangehörige nach § 1 Nummer 3, die sich am 1. Januar 2024 in einer vor diesem Zeitpunkt begonnenen Weiterbildung befinden, führen diese nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in seiner am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung fort. Die Durchführung der Prüfung und die Anerkennung erfolgen gemäß §§ 54 bis 57 in der Zuständigkeit der Pflegekammer. Diese kann zur Vermeidung von unbilligen Härten weitere Übergangsregelungen treffen.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes werden insbesondere die folgenden notwendigen Änderungen umgesetzt:

- Streichung des § 12 Abs. 1 lit. a aufgrund der Feststellung des Wahlrechts unter Betreuung stehender Personen durch das Bundesverfassungsgericht (§ 12 Absatz 1);
- Sicherstellung der formellen Anforderungen an die Abgabe von Erklärungen bei Wahlen auch bei der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen auf elektronischem Weg (§ 16 Absatz 1 Satz 1);
- Konkretisierung der Ausübung patientenbezogener Tätigkeit der approbierten Heilberufe, um aus Gründen des Patientenschutzes die zunehmende Vergewerblichung der approbierten Heilberufe einzuschränken (§ 29 Absatz 1 bis 4);
- Einfügung einer Rechtsgrundlage für den tierärztlichen Notdienst (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, § 30 Nr. 2, § 31 Absatz 2 a und § 41 Absatz 3);
- Einfügung einer Rechtsgrundlage für den interkollegialen Austausch bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 32 Satz 2 Nr. 1 Satz 2);
- Umsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zur rechtssatzungsmäßigen Festlegung der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsbedingungen gelten (§ 39 Absatz 2).

### B Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1:

Änderung des Heilberufsgesetzes

#### Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhalten die zuständigen Kammern die Aufgabe, einen tierärztlichen Notfalldienst sicherzustellen. Hierdurch soll die Etablierung einer Notfallversorgung zugunsten von Tieren gesetzlich verankert werden.

#### Zu Nummer 2

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 29.01.2019 (2 BvG 62/14) zum Wahlrecht unter Betreuung stehender Personen das Wahlrecht dieses Personenkreises festgestellt. Das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung ist mit Artikel 38 Absatz 1 und Absatz 3 S. 2 GG unvereinbar. Daher muss die bisherige Regelung dahingehend angepasst werden, dass Personen, die unter Betreuung stehen, nun nicht mehr vom Wahlrecht ausgenommen sind.

#### Zu Nummer 3

Die Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 muss erfolgen, um die formellen Anforderungen an die Abgabe von Erklärungen bei Wahlen auch bei der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen auf elektronischem Weg sicherzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 11. März 2014 – 6 P 5/13 –, BVerwGE 149, 160-170, m.w.N.) ist es wegen der wichtigen Bedeutung von Wahlen geboten, an die Abgabe von Erklärungen bei Wahlen besonders strenge formelle Anforderungen zu stellen. Durch Wahlen werden die aus ihnen hervorgegangenen Organe legitimiert, die ihnen gesetzlich gestellten Aufgaben während der vorgesehenen Amtszeit zu

erfüllen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben und damit letztlich für die Sicherung der gewählten Institution nötige Akzeptanz bleibt demnach nur gewahrt, wenn soweit als möglich sichergestellt ist, dass die Wahl korrekt verläuft. Um ein Fälschungsrisiko soweit wie möglich auszuschließen, muss daher der Wahlvorstand die Echtheit der Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag anhand der Originalunterschriften prüfen können. Die eigenhändige Unterzeichnung mit Namensunterschrift soll bei Unterstützungserklärungen ebenso wie bei Zustimmungserklärungen vor Übereilung bei der Abgabe der Erklärung schützen (Warnfunktion), den Aussteller der Urkunde erkennbar machen (Identitätsfunktion), sicherstellen, dass die Erklärung von diesem stammt (Echtheitsfunktion), und garantieren, dass die Erklärung inhaltlich abgeschlossen ist (Vollständigkeitsfunktion).

Diese Vorgaben gelten für die Wahlen der Heilberufskammern zu den Kammerversammlungen auf der Grundlage von § 16 HeilBerG nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen gleichermaßen (OVG NRW, Beschluss vom 21.08.2017 – 16 A 1244/15).

Sofern das Unterschriftenerfordernis bei der Abgabe von Erklärungen bei Wahlen durch die elektronische Namenswidergabe ersetzt wird, müssen wegen der gewichtigen Bedeutung von Wahlen zugleich die besonders strengen formellen Anforderungen und die spezifischen Funktionen der zu ersetzenden Unterschrift auch im elektronischen Verfahren adäquat abgebildet und gewährleistet sein. Als Bedingung für die Möglichkeit der elektronischen Namenswidergabe ist daher ein von den Kammern bereitgestelltes Verfahren gesetzlich zu normieren.

#### **Zu Nummer 4 a)**

Im neuen Satz 2 wird der kammerrechtliche Begriff der Berufsausübung im Bereich des Heilberufsrechts legaldefiniert. Hierbei wird die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.01.1996 – 1 C 9/93, OVG NRW, Beschluss vom 24.04.2008 – 5 A 4699/05).

#### **Zu Nummer 4 b)**

Im Gesundheitswesen ist seit einigen Jahren ein Trend zur „Vergewerblichung“ auszumachen. Gewerbliche Einrichtungen stoßen in den Gesundheitsmarkt und bieten ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen an. Dieser Trend birgt für Patientinnen und Patienten grundlegende Gefahren, weil gewerbliche Investitionen regelmäßig primär an Gewinnmaximierung und nicht am Patientenwohl ausgerichtet sind. Patientinnen und Patienten soll jedoch vor Geschäften mit der Gesundheit geschützt werden.

Es wird mit Aufnahme des Satzes 1 zum Schutz der Bevölkerung grundlegend betont, dass die patientenbezogene ärztliche, psychotherapeutische, zahnärztliche und (in Verbindung mit dem neuen Satz 5 auch die) tierärztliche Tätigkeit nicht in gewerblicher Form erfolgen darf.

Die Berufsausübung von Kammerangehörigen kann auch andere Formen der beruflichen Tätigkeit erfassen (z.B. lehrende Tätigkeit in theoretischen Fächern, forschende Tätigkeit in Grundlagenfächern, geschäftsführende Tätigkeit in einer MVZ-Trägersgesellschaft, wissenschaftliche Tätigkeit in einem Pharmaunternehmen, Tätigkeit in einer Heilberufskammer), so dass es erforderlich ist, Satz 1 und Satz 2 ausdrücklich auf Tätigkeiten mit Patientenbezug zu beziehen.

Absatz 2 bestimmt – wie bisher – weiterhin das Primat niedergelassener Tätigkeit mit Ausnahme von Tätigkeiten in abhängigen Verhältnissen in den dort (unverändert) aufgelisteten Einrichtungen. Neu ist, dass die gemeinsame Führung einer Praxis und die Führung von Praxen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit und –bestimmtheit fortan in den Absätzen 3 und 4 geregelt werden. Hiermit wird auch der Kritik in der Rechtsprechung des Landesoberverwaltungsgerichts für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen,

dass die bisherige Regelung in Satz 3 nicht hinreichend bestimmt gewesen sei. Aus Gründen des Gemeinwohls sind die normierten Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit auch erforderlich, um potentielle Gefahren für Patientinnen und Patienten auszuschließen, die mit einer fortschreitenden Kommerzialisierung heilkundlicher Tätigkeit verbunden sein können.

#### **Zu Nummer 4 c)**

Der neue Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen, unter denen die Praxisführung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts erlaubt ist. Auch bisher galt, dass die heilberufliche Tätigkeit nur eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt werden durfte, sofern die Kammern in ihren Berufsordnungen Anforderungen festgelegt haben, die dies gewährleisten sollten. Das Landesberufungsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen kritisierte, dass diese Regelung gegen die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts verstößt, die besagt, dass der Gesetzgeber staatliches Handeln im grundlegenden Bereich durch ein förmliches Gesetz legitimieren und alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss. Aus diesem Grund zählt die Änderung in Absatz 3 nun dezidiert auf, unter welchen Voraussetzungen ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Praxen in Form einer juristischen Person des Privatrechts geführt werden dürfen.

#### **Zu Nummer 4 d)**

Die Einführung des neuen Absatzes 4 regelt die Anforderungen an die tierärztliche Praxisführung in Gemeinschaft (Satz 1) und in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts (Sätze 2 und 3) im Bereich der tierärztlichen Tätigkeit. Die Unterschiede zur Regelung in Absatz 3 tragen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29.06.2019 – C-209/18) mit Bezug zur Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt Rechnung.

Satz 1 regelt, in Anlehnung an § 29 Absatz 3 Satz 1, die Anforderungen an die tierärztliche Gemeinschaftspraxis, wenn sie nicht in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts im Sinne des § 29 Absatz 4 Satz 2 geführt wird.

Satz 2 regelt die Anforderungen an die tierärztliche Praxisführung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts.

Satz 2 Nummer 1 verdeutlicht, dass der Unternehmensgegenstand der tierärztlichen Praxis im Vergleich zu § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht ausschließlich in der Ausübung der Tierheilkunde liegen muss. Nummer 2 regelt die Anforderungen an die Gesellschaftsbeteiligung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29.06.2019 – C-209/18) mit Bezug zur Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Nummer 3 regelt die Anforderungen an die Führung der Gesellschaft. Die Regelung dient der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Tierärztinnen und Tierärzte in fachlichen Entscheidungen. Satz 3 regelt die entsprechende Anwendung des § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 und 7 auf die tierärztliche Praxisführung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts.

#### **Zu Nummer 4 e)**

Aufgrund der Änderungen in den vorgehenden Absätzen des § 29 ist die Reihenfolge anzupassen.

#### **Zu Nummer 5:**

Durch die Änderung des § 30 Nummer 2 wird die Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst für diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte zur Berufspflicht, die in einer Praxis mit angeschlossener tierärztlicher Hausapotheke tätig sind. Von dieser Pflicht werden alle Tierärztinnen und Tierärzte erfasst, die unabhängig von der gewählten Organisationsform tatsächlich Zugriff auf eine tierärztliche Hausapotheke haben.

**Zu Nummer 6:**

Der neue § 31 Absatz 2a enthält spezielle Bestimmungen für die zu erstellenden tierärztlichen Notfalldienstordnungen. Satz 1 trägt den besonderen Umständen im Bereich der tierärztlichen Berufsausübung Rechnung. Tierärztinnen und Tierärzte sind in der Regel auf die Behandlung bestimmter Tierarten spezialisiert, die sich an den beispielhaften Kategorien wie „Klein- und Heimtiere“, „Nutztiere“ und „Pferde“ orientieren. Vor diesem Hintergrund soll es den zuständigen Kammern möglich sein, die betroffenen Berufsangehörigen entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen für den tierärztlichen Notfalldienst heranzuziehen.

Satz 2 eröffnet den zuständigen Kammern die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten Ausnahmen von der persönlichen Verpflichtung zum tierärztlichen Notfalldienst und eine Begrenzung der Notfalldienstzeiten zu regeln. Diese Ausnahmen sind auf Fälle beschränkt, in denen es an einem Bedarf für eine Notfallversorgung in Bezug auf bestimmte Tierarten mangels einschlägiger Tierhaltung im betreffenden Gebiet fehlt oder die Notfallversorgung bestimmter Tierarten bereits auf andere Weise hinreichend sichergestellt werden kann (zum Beispiel durch die Versorgung von Nutztieren durch Bestandsbetreuungsverträge oder in tierärztlichen Kliniken). Dies ist nur zulässig, wenn dies der Sicherstellung einer Notfallversorgung nicht entgegensteht. Wenn von diesen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, muss sich die zuständige Kammer hinreichende Kenntnisse über die konkreten Verhältnisse vor Ort verschaffen und fortlaufend vergewissern, dass der tierärztliche Notdienst trotz der gewährten Ausnahmen sichergestellt ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Satz 3 ermöglicht es den zuständigen Kammern, die Notfallversorgung durch kollegiale Übereinkunft zu organisieren und keine Notfalldienstordnung zu erlassen. Dies ist nur zulässig, wenn sich die zuständige Kammer vergewissert, dass der tierärztliche Notfalldienst (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) bereits durch diese kollegiale Übereinkunft sichergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, hat die zuständige Kammer den Notfalldienst durch Erlass einer allgemeingültigen Notfalldienstordnung zu regeln.

**Zu Nummer 7**

Der interkollegiale Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten gibt diesen die Möglichkeit, sich untereinander hinsichtlich der Frage auszutauschen, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen vorliegen, ohne dabei gegen die ihnen auferlegte berufliche Verschwiegenheitspflicht strafbewehrt zu verstoßen. Zahnärztinnen und Zahnärzte haben gleichermaßen wie Ärztinnen und Ärzte eine wichtige Funktion bei der Erkennung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit. Die Ergänzung des § 32 Nr. 1 HeilBerG um diese Berufsgruppen ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes im Bereich des Gesundheitswesens.

**Zu Nummer 8**

Bei der Einfügung der Pflegekammer ins Heilberufsgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) wurde die Überschrift des III. Abschnitts (bis dahin „Weiterbildung“) neu gefasst in „Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte“. Dabei ist aber übersehen worden, dass im III. Abschnitt auch die Weiterbildung der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt wird. Daher ist eine redaktionelle Änderung erforderlich, um auch diese Berufsgruppe in die Überschrift einzufügen.

**Zu Nummer 9:**

Mit der Änderung wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 umgesetzt. Danach muss die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der jeweiligen Prüfungsordnung und damit konkret und vorhersehbar festgelegt sein. Es ist nun sichergestellt, dass für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleiche Prüfungsbedingungen gelten. Daher muss die bisherige Regelung angepasst werden.

**Zu Nummer 10:**

Die Änderung des Absatz 3 erweitert die Verpflichtung zur Weiterbildung im Bereich des Notfalldienstes auf die nach § 30 verpflichteten Tierärztinnen und Tierärzte.

**Zu Nummer 11:**

Aus verwaltungsökonomischen und rechtlichen Gründen ist es sinnvoll, vor dem Stichtag begonnene Verfahren von einer Behörde zu Ende zu führen.

**Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.  
Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.